

Stempel der Einrichtung

Belehrung für Eltern/Sorgeberechtigte für Schüler von Oberschulen und Schüler ab 18 Jahre von berufsbildenden Schulen/Gymnasien auf der Grundlage des § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass Schüler und Lehrer, die an bestimmten übertragbaren (ansteckenden) Krankheiten erkrankt sind, die Schule solange nicht besuchen dürfen, bis eine Gefährdung Anderer (Mitschüler und Lehrpersonal) ausgeschlossen ist.

Der Schulbesuch ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin/der Schüler

1. an einer **schweren** Infektionskrankheit erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift folgende Krankheiten ***Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose*** und Durchfall durch ***EHEC-Bakterien***.
Alle diese Erkrankungen kommen in Deutschland in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch ***virusbedingte hämorrhagische Fieber*** (z.B. Ebola- oder Lassa-Fieber), ***Pest*** und ***Kinderlähmung(Poliomyelitis)***. Es ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehr unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden. Treten die genannten Erkrankungen in der Wohngemeinschaft auf, ist der Schulbesuch ebenfalls verboten. Über Ausnahmen entscheidet das Gesundheitsamt.
2. an einer Infektionskrankheit leidet, die in **Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann; dies sind ***Keuchhusten (Pertussis), Ziegenpeter (Mumps), Masern, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Meningokokken oder Hib-Bakterien, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A (ansteckende Gelbsucht) und bakterielle Ruhr,***
Auch hier gilt, dass beim Auftreten dieser Erkrankungen in der Wohngemeinschaft der Schulbesuch ausgeschlossen ist (Ausnahmen: ***Keuchhusten, Windpocken, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Scharlach***).
3. ***Kopflausbefall*** hat;
4. bestimmte Bakterien **ausscheidet** ohne selbst krank zu sein. Dieses sind ***Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien.***

Eine Übertretung dieser Verbote kann ordnungsrechtlich geahndet werden.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A werden durch **Schmierinfektionen** übertragen, d.h. in erster Linie durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel.

Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten gehören zu den **Tröpfchen-** oder **„fliegenden“ Infektionen**.

Durch **Haar-, Haut- bzw. Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Stellt ein Arzt bei einer Schülerin/einem Schüler die genannten ansteckenden Krankheiten bzw. eine Ausscheidung der genannten Bakterien fest, muss die Schule **umgehend** von den Eltern/Sorgeberechtigten (bzw. ab 18 Jahre von der Schülerin/dem Schüler selbst) von diesem Befund informiert werden.

Eine unterlassene Information stellt nach dem Infektionsschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und kann geahndet werden.

Eine rechtzeitige Information schützt die Gesundheit der anderen Mitschülerinnen und Mitschüler.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Keuchhusten, Typhus, Hepatitis A und (in bedingtem Maße) gegen Meningokokkeninfektionen** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung.

Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen **und** der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Belehrung zur Kenntnis genommen und verstanden habe.

Eltern / Sorgeberechtigte

Schülerin / Schüler